

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2009/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Sehbehinderungen in Erfurt - Teil 2; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

auch hier möchte ich eingangs die von Ihnen aufgeführten Beispiele für lichtsignalgeregeltete Knotenpunkte ohne Blindensignalisierung insoweit korrigieren, als dass die benannten Kreuzungen durchaus mit akustischen und taktilen Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte ausgestattet sind, und zwar wie folgt:

- ▶ J.-G.-Ring/Franckestraße:
 - nördliche Querung (Franckestraße)
 - östliche Querung (J.-G.-Ring)
- ▶ Stauffenbergallee/Franckebrücke:
 - nördliche Querung (Schlachthofstraße)
 - östliche Querung (Stauffenbergallee)
- ▶ Leipziger Straße/Krämpfer Gärten (Kaufland)
 - nordöstliche Querung (Leipziger Straße) inklusive Gleisbereich
 - nordwestliche Querung (Krämpfer Gärten)
 - südöstliche Querung (Anbindung Kaufland)

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bedarfsampeln sind im Verkehrsnetz der Landeshauptstadt Erfurt vorhanden?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung darauf bezieht, wie viele reine Fußgängerbedarfsanlagen existieren. Insgesamt sind 59 der 255 Lichtsignalanlagen in Erfurt reine Fußgängersignalanlagen.

2. An welchen Straßen ist es sinnvoll Bedarfsampeln zu integrieren?

Im Rahmen des Vorhabens zur Einrichtung einer attraktiven Radverkehrsanbindung im Zuge der Relation Meyfartstraße – Iderhoffstraße ist die Errichtung einer Radfahrer-/Fußgängerlichtsignalanlage an der Querung der Stauffenbergallee vorgesehen. Darüber hinaus sieht die Stadtverwaltung derzeit

Seite 1 von 2

keinen Handlungsbedarf in Bezug auf weitere Fußgängerlichtsignalanlagen im Stadtgebiet.

3. Ist es aus Sicht der Verwaltung und technisch umsetzbar, dass Bedarfsampeln und Ampeln für Menschen mit Sehbehinderungen zu kombinieren?

Unter Bezug auf die Antwort zur Frage 2 in der Stellungnahme zur DS 2007/23 prüft die Stadtverwaltung bei jeder Erneuerung einer Lichtsignalanlage, inwieweit die Festlegungen des Beschlusses Nr. 068/2002 des Erfurter Stadtrates vom 29.05.2002, sukzessive an allen Lichtsignalanlagen akustische und taktile Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte nachzurüsten, umgesetzt werden können. Dies trifft natürlich auch auf Fußgängerlichtsignalanlagen zu; die Ergänzung erfolgt dann entsprechend der Ergebnisse des Planungsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein